

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Gaby Bungarten	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: : 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
Dez. I-BG

Datum
30.08.2018

Rechtsanspruch auf Kinderbetreuungsplatz

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksachen Nr. 18/0256

Beratungsfolge
Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin
29.08.2018

Behandlung
öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen konnte im Jahr 2017 bis einschließlich Juli 2018 Eltern seitens der Verwaltung keine Möglichkeit der Kinderbetreuung zum gewünschten Beginn verschafft werden?

Antwort:

Eltern melden ihren Betreuungsbedarf über das Onlineverfahren LittleBird bei der Stadt Sankt Augustin an. Das Onlineverfahren LittleBird weist im Kita-Jahr 2017/2018 insgesamt 145 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren aus, die keine Möglichkeit der Kinderbetreuung zum Wunschtermin erhalten haben. Die neun Einrichtungen des katholischen Trägers werden in diesem Verfahren noch nicht erfasst, d.h. es ist davon auszugehen, dass viele dieser Kinder in katholischen Einrichtungen versorgt werden konnten. Eine tagesaktuelle Übersicht über die genaue Anzahl an Kindern, deren Eltern Betreuung wünschen, aber nicht erhalten, wird es erst geben, wenn der katholische Träger in das System eingebunden ist. Ein manueller Abgleich ist nicht möglich. In der oben genannten Zahl sind auch Kinder enthalten, deren Eltern auf einen Platz in der Wunscheinrichtung warten. Eltern mit dringenden Bedarfslagen melden sich

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

direkt persönlich bei der Stadt Sankt Augustin. Und häufig kann hier eine Lösung gefunden werden.

Frage 2:

Wie wird seitens der Verwaltung verfahren, wenn ein Kinderbetreuungsplatz nicht zum gewünschten Termin zur Verfügung steht?

Antwort:

Regelmäßig melden die Kitas offene Plätze, belegen diese nach oder werden durch die Verwaltung gebeten, freie Plätze zu melden und zu belegen. Eltern erhalten individuelle Beratung und gegebenenfalls Vermittlung von den MitarbeiterInnen des Jugendamtes. Weiterhin unversorgte Kinder verbleiben auf der Warteliste im Verfahren und können bei unterjährig frei werdenden Plätzen nachrücken oder auf einen frei werdenden Platz in ihrer Wunscheinrichtung warten, sofern die Betreuung anderweitig ermöglicht werden kann.

Frage 3:

Besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbetreuungsplatz grundsätzlich unabhängig vom Beginn des Kindergartenjahres oder ist er an den 01.08. gekoppelt?

Antwort:

Der Rechtsanspruch besteht gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII mit Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes bei nachgewiesenem Bedarf und ist nicht an den 01.08. gebunden.

Frage 4:

Falls der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz (zum gewünschten Datum) nicht erfüllt werden kann:

- a) Welche Möglichkeiten haben Eltern den Anspruch feststellen zu lassen:

Antwort:

Es bedarf keiner Feststellung des Anspruches, da der Anspruch mit Vollendung des ersten Lebensjahres als gegeben angesehen werden kann, sofern im Anmeldesystem LittleBird ein Betreuungsbedarf angezeigt wurde. Diese Bedarfsanzeige gegenüber dem Jugendamt muss über die entsprechenden Systeme, hier LittleBird, spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme des Platzes erfolgen und umfasst den gewünschten Betreuungsumfang sowie die Art der Betreuung. Der zeitliche Umfang des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

- b) Und welche Möglichkeiten gibt es, aus einem fehlenden Betreuungsplatz resultierende Aufwendungen für private Kinderbetreuung oder gar entgangene Einkünfte aus Berufstätigkeit geltend gemacht werden?

Antwort:

Kann kein Platz bereitgestellt werden, liegt ein sog. Systemversagen vor, das grundsätzlich zur Selbstbeschaffung der begehrten Leistung berechtigt und unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Aufwendungsersatzanspruch auslöst, § 36 a III 1

SGB VIII analog. Der gerichtlich geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch unterliegt einer Einzelfallprüfung. Eltern, die selbst die Betreuung übernehmen, dafür jedoch Ihre Berufstätigkeit nicht ausüben können, könnten über einen Amtshaftungsanspruch zivilrechtlich ihren entgangenen Gewinn als Schadensersatz geltend machen.

Frage 5:

Falls die Eltern die Möglichkeit haben, gegenüber der Stadt Aufwendungen oder entgangenen Einkünfte geltend zu machen:

Ab welchem Verfahrensstand erfüllt die Verwaltung derartige Ansprüche?

Antwort:

In dem bislang einzigen Fall hat die Verwaltung den Eltern bereits vor deren Klageerhebung die Kosten zugestanden, die der Verwaltung für die Betreuung der Kinder durch eine Tagespflegeperson entstanden wären.

Zusatzfrage: Wäre es im Sinne einer Entbürokratisierung aus der Sicht der Verwaltung zulässig und sinnvoll, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (rechtzeitige Bedarfsanmeldung etc.) derartige Ausgleichszahlungen nicht von Gerichtsverfahren o.ä. abhängig zu machen, sondern freiwillig zu leisten?

Antwort:

Soweit feststeht, dass kein zumutbarer Platz zur Verfügung steht, kann auf die Durchführung eines vorgeschalteten Gerichtsverfahrens verzichtet werden, da dann ein Fall der zulässigen Selbstbeschaffung vorliegt und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ist, die tatsächlich erforderlichen und angemessenen Mehraufwendungen der Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Frage 6:

In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden bereits Zahlungen an Eltern geleistet, weil kein Betreuungsplatz angeboten werden konnte?

Antwort:

Seit Beginn des Rechtsanspruches im Jahr 2013 gab es einen Fall. In diesem hatte die Verwaltung dem klagenden Vater bereits vor Klageerhebung die Kosten zugestanden, die der Verwaltung für die Betreuung der anspruchsberechtigten Geschwister durch eine Tagespflegeperson entsprechend unseren Richtlinien entstanden wären. Den über diesen Betrag hinausgehenden eingeklagten Aufwendungsersatz für eine im Haushalt der Eltern beschäftigte Tagesmutter hat das Gericht nicht anerkannt, da der Vater mit der Klage gerade nicht seinen Primäranspruch auf den Platz durchzusetzen versucht hat.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher